

**Vorlage Nr.: LS\_76\_2023\_DS02**  
Aktenzeichen: 04-21-41:76LS2023

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich:

## Beschlussvorlage

### Anträge von Kreissynoden an die Landessynode

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	15.01.2023	

Anlage(n):  
Anträge von Kreissynoden

### Beschluss:

Den Vorschlägen der Kirchenleitung zur Überweisung der Anträge von Kreissynoden an die 76. Landessynode 2023 wird zugestimmt.

Lfd. Nr.	Kreissynode	Inhalt	Überweisung an
1.	Aachen	Vertretung der Evangelischen Studierendengemeinden in der Landessynode durch Berufung gem. Art. 135 KO	KL
2.	An der Agger	Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten	KL
3.	An der Agger	Pfarrwahl bei Pfarrstellen, die sich mehrere Gemeinden teilen	KL
4.	An der Agger	Attraktivität des Theologiestudiums	KL
5.	An der Agger	Alternative Zugänge zum Pfarramt	KL
6.	Bonn	Energiekrise und Armut	III, I
7.	Bonn	Resolution zur Verurteilung der Gewalt an LGBTQIA+-Menschen und Weiterarbeit	KL
8.	Dinslaken	Gleichbehandlung Geflüchteter und Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen	III
9.	Duisburg	Anerkennung akademischer Abschlüsse bei der Eingruppierung von Kirchenmusiker/-innen	KL
10.	Bad Godesberg-Voreifel	Energiekrise und Armut	III, I

Lfd. Nr.	Kreissynode	Inhalt	Überweisung an
11.	Köln-Mitte	Ergänzung von Art. 134 KO betr. Anzahl der Delegierten auf der Landessynode	II, I, IV
12.	Köln-Mitte	Öffnungsklausel in der neuen KO bezüglich Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen	II, I, IV, V, VI
13.	Köln-Mitte	Geteiltes Leitungsamt	KL
14.	Köln-Mitte	Mögliche Doppelspitzen auf Kirchenkreisebene	KL
15.	Köln-Süd	Ergänzung von Art. 134 KO betr. Anzahl der Delegierten auf der Landessynode	II, I, IV
16.	Köln-Süd	Öffnungsklausel in der neuen KO bezüglich Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen	II, I, IV, V, VI
17.	Köln-Süd	Verpflichtendes Gottesdienstcoaching für Prädikantinnen und Prädikanten	KL
18.	Moers	Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt	KL
19.	Niederberg	Änderung der Regelung zur Gewährung von Leistungen im Rahmen des steuerrechtlichen Freibetrags für Mitarbeitende	KL
20.	Saar-West	Änderung der Beflaggungsverordnung	KL
21.	Saar-West	Zusätzlicher Ausbildungskursus für Prädikantinnen und Prädikanten im Südrhein	KL
22.	Saar-West	Kindergottesdienstarbeit der Landeskirche	KL
23.	Sieg und Rhein	Verpflichtendes Gottesdienstcoaching für Prädikantinnen und Prädikanten	KL
24.	Simmern-Trarbach	Verpflichtendes Gottesdienstcoaching für Prädikantinnen und Prädikanten	KL
25.	Wied	GMV Organisationsdatenbank im EKiR-Portal	KL
26.	Wuppertal	Vereinfachung des Erprobungsgesetzes	II, IV

## **a) Anträge von Kreissynoden an die 76. ordentliche Landessynode 2023**

### **1. Kirchenkreis Aachen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Aachen beschließt folgenden Antrag zur Vertretung der evangelischen Studierendengemeinden (ESGn) in der Landessynode (LS) der evangelischen Kirche im Rheinland:

Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen:

Die LS sieht die Notwendigkeit, die Repräsentanz/Partizipation der ESGn als eigene Gemeindebildungen auf der LS sicher zu stellen und mit einem Mandat zu versehen.

Die LS empfiehlt der Kirchenleitung (KL), bei der Berufung von bis zu 20 Mitgliedern in die Landessynode gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung einen Platz auf Vorschlag der Studierendenkonferenz der ESGn im Rheinland zu berufen. Dies gilt auch für eventuell notwendige Nachberufungen.

Die LS bittet die KL, weitere Möglichkeiten der Repräsentanz der ESGn in der LS zu schaffen.

(Beschluss vom 4./5.11.2022)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

### **2. Kirchenkreis An der Agger**

Antrag an die Landessynode bzgl. der Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreises An der Agger:

Der Kirchenkreis wiederholt seine Eingabe aus dem Jahr 2015, die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten so zu organisieren und personell auszustatten, dass eine Ausbildung zeitnah zu den Beschlüssen des zuständigen Presbyteriums und KSV auf Empfehlung zur Ausbildung als Prädikantin / Prädikant erfolgen kann. Eine Wartezeit zwischen Einreichung der vollständigen Unterlagen bei der Landeskirche und Beginn der Ausbildung von mehr als 6 Monaten ist zu vermeiden.

Alternativ bittet der Kirchenkreis An der Agger zu prüfen, ob Ausbildungsschritte auch auf der Ebene des Kirchenkreises stattfinden können und / oder eine vorläufige Beauftragung von angehenden Prädikantinnen und Prädikanten durch den Superintendenten / die Superintendentin stattfinden kann, so dass angehenden Prädikantinnen und Prädikanten unter Begleitung durch die jeweilige Mentorin / den jeweiligen Mentor bereits erste eigenständige Erfahrungen bei der Durchführung von Gottesdiensten gewinnen können, bevor dann die eigentliche Ausbildung zeitnah beginnt.

Da die erwähnte Wartezeit aktuell keinen inhaltlichen Zweck erfüllt, wäre auch zu prüfen, ob nicht durch eine einmalige Erweiterung der Ausbildungskapazitäten gerade nach der Coronaphase dem Anliegen der jetzt

Wartenden entsprochen werden könnte, um dann Ausbildungskapazitäten in angemessenem Umfang vorzuhalten.

(Beschluss vom 20.5.2022)

*(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt III., lfd. Nr. 28)*

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

### **3. Kirchenkreis An der Agger**

Antrag an die Landessynode bzgl. der Pfarrwahl bei Pfarrstellen, die sich mehrere Gemeinden teilen im Kirchenkreises An der Agger:

Im Falle von Kirchengemeinden, die auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten und sich eine oder mehrere Pfarrstellen teilen, kann nach geltendem Kirchenrecht jeweils nur eine Kirchengemeinde eine Pfarrwahl durchführen.

Diese Regelung soll derart geändert werden, dass eine verbindliche Pfarrwahl durch ein gemeinsames Wahlgremium erfolgen kann.

(Beschluss vom 20.5.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

### **4. Kirchenkreis An der Agger**

Die Landessynode wird gebeten die Attraktivität eines Theologiestudiums zu erhöhen.

Zu diesem Zweck sollte geprüft werden, in wie weit theologische Studiengänge eine verstärkte Praxisorientierung mit unterschiedlichen Schwerpunkten (z.B. Gemeinde / Schule / Mission / Diakonie) erhalten können. Es sollte geprüft werden, in wie weit das Studium nach aktuellen und auch internationalen Standards in ein Bachelor- und ein Masterstudium aufgeteilt werden kann. Dabei könnte möglicherweise ein abgeschlossenes Bachelorstudium den Zugang zu Aufgaben als Gemeindefereferent ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Hochschulzugangsmöglichkeiten neu bedacht und in Anlehnung an nationale sowie internationale Standards nach Möglichkeit erweitert werden.

(Beschluss vom 21./22.10.2022)

*(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt III., lfd. Nr. 29)*

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **5. Kirchenkreis An der Agger**

Die Landessynode wird gebeten, Möglichkeiten des erweiterten Zugangs zum Pfarramt zu prüfen.

Im Öffentlichen Dienst haben sich Aufstiegsverfahren vom gehobenen in den höheren Dienst etabliert. Durch ein entsprechendes Prüfungsverfahren besteht die Möglichkeit, dass berufserfahrene Beschäftigte aus der Praxis heraus in eine neue Verantwortung übernommen werden.

Hier gibt es innerhalb unserer Kirche bereits Erfahrungen aus der Vergangenheit, erfahrenen Gemeindeferenten mittels einer Zusatzausbildung den Zugang zum Pfarramt zu ermöglichen. Ebenso sollte ein Verfahren etabliert werden zur Anerkennung von Ausbildungs- bzw. Studienabschlüssen nichtstaatlicher nationaler Hochschulen aber auch internationaler Hochschulen.

(Beschluss vom 21./22.10.2022)

*(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt III., lfd. Nr. 29)*

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **6. Kirchenkreis Bonn**

1. Die Synode beschließt die Resolution „Energiekrise und Armut“ und bittet den Kreissynodalvorstand, diese zu veröffentlichen und die darin enthaltenen Positionen in den Medien zu verbreiten.
2. Die Synode begrüßt die in vielen Gemeinden stattfindenden Aktivitäten zur Organisation konkreter Hilfen. Sie bittet die Gemeinden zu prüfen, welche weiteren Hilfen sie anbieten können, um den von der Energiekrise besonders hart getroffenen Menschen Unterstützung zu bieten.
3. Die Synode beauftragt das Diakonische Werk gemeinsam mit dem Kirchenkreis und den Gemeinden, Hilfsangebote zu entwickeln bzw. die Gemeinden bei ihren Aktivitäten zu unterstützen.
4. Die Synode ruft alle Menschen, die es sich aufgrund ihrer Einkommenssituation leisten können, dazu auf, die staatlichen Hilfen, die sie in der Krise bekommen, ganz oder teilweise zu spenden für Hilfsmaßnahmen und direkte Hilfen an Bedürftige.
5. Die Resolution ist auch ein Antrag an die Landessynode, mit der Bitte, entsprechende Positionen zu beschließen und öffentlich zu vertreten.

### ***Energiekrise und Armut***

#### ***Resolution der Kreissynoden Bonn und Bad Godesberg-Voreifel***

##### ***1. Armut verschärft sich. Jetzt und hier.***

*Der verbrecherische Krieg Russlands in der Ukraine und die Folgen der wechselseitigen Wirtschaftssanktionen haben zu einer Energiekrise geführt, die alle Lebensbereiche in unserem Land betrifft.*

Die Energiepolitik der letzten Bundes- und Landesregierungen hat den schon lange notwendigen Umstieg auf erneuerbare Energien stark vernachlässigt. Deutschland hat sich zugleich in eine Abhängigkeit von fossilen Energien und besonders von russischem Gas manövriert. Das erst hat die Grundlage für die heutige Energiekrise geschaffen. Bei allen aktuellen Krisen ist es deshalb wichtig, das langfristige Ziel nicht aus dem Auge zu verlieren, den zügigen und umfassenden Ausbau regenerativer Energiequellen.

Wirtschaft und Privathaushalte spüren bereits die extrem steigenden Energiekosten. Insbesondere Personen mit geringem Einkommen können das jetzt schon nicht finanzieren.

Es ist mit weiteren erheblichen Energiepreissteigerungen zu rechnen. Die Steigerungen der Energiepreise belasten nicht nur die Endabnehmer, die Haushalte, sondern auch kleine und mittlere Betriebe, vor allem energieintensive Handwerksbetriebe und Kleinunternehmer.

Die Maßnahmen der Bundesregierung waren jeweils teilweise hilfreich, haben aber die finanzielle Notlage in Haushalten mit geringem Einkommen nicht behoben.

Einkommensschwache Haushalte leiden überproportional stark unter der rasanten Teuerung, das in vielen Fällen zu existenzbedrohenden Krisen führt.

Die einkommensschwächsten Haushalte geben einen großen Teil ihres Konsums für die Preistreiber Nahrungsmittel, Wohnen und Haushaltsenergie aus. Die betroffenen Haushalte geraten zunehmend in eine finanziell aussichtslose Situation.

Aus der Beratungsarbeit der Diakonischen Werke wissen wir, dass zum Beispiel Stromabschläge verdreifacht wurden. Menschen können am Ende des Monats ihre Lebensmittel nicht mehr bezahlen. Die Verzweiflung ist groß und wächst weiter. Menschen berichten, im Supermarkt gestohlen zu haben, weil ihnen Geld für die nötigsten Lebensmittel fehlt. Kinder werden aus der Betreuung abgemeldet, weil das Geld für das Pausenbrot fehlt.

## II. Was muss die Gesellschaft tun?

1. Wir fordern von Bund, Land und Kommunen, alles Notwendige zu tun, damit insbesondere Menschen mit geringem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten weiterhin decken können, inklusive Heizung und Strom.

Für alle Personengruppen muss gelten, dass

- Menschen ihre Wohnung nicht verlieren dürfen.
- Strom- und Gassperren vermieden werden müssen.
- Das Existenzminimum gewährleistet werden muss.
- Steigende Energiekosten nicht dazu führen dürfen, dass Menschen in die Überschuldung geraten.

2. Kurzfristig fordern wir:

- Monatliche Energiekostenzuschüsse für Geringverdiener, Rentner und Studierende, die den aktuellen, möglicherweise steigenden Energiekosten laufend angepasst werden.
- Die Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG sind besonders gefährdet und müssen bei den Unterstützungsmaßnahmen vorrangig bedacht werden. Eine notwendige

*Sofortmaßnahme ist die Übernahme der Stromkosten durch die Jobcenter bzw. Sozialämter.*

*– Verbot von Wohnungskündigungen und Liefersperrern wegen ausbleibender Zahlungen für Heizung und Strom*

*3. Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb einen Notfallmechanismus vor: Bei einer vom Bundestag festgestellten sozialen Notlage von nationaler Tragweite sollen Haushalte, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit beziehen einen Krisenzuschlag erhalten. Dieser müsste derzeit mindestens 100 Euro pro Monat für eine Dauer von sechs Monaten betragen und regelmäßig angepasst werden.*

### III. Was tun wir als evangelische Kirche?

*1. Die Kirche sieht sich als verfasste Kirche und Diakonie in der Pflicht, ihre Stimme in der Öffentlichkeit für jene Menschen zu erheben, die in dieser Krise rapide ärmer werden. Sie fordert die politisch Handelnden auf, eklatante Armut aufgrund der Energiekrise zu verhindern.*

*2. Die Kirche nutzt ihre Ressourcen, um Menschen in der aktuellen Not beizustehen. Das geschieht über die Werke der Diakonie ebenso wie auf allen Ebenen der verfassten Kirche. Beide müssen in dieser Krise eng zusammenarbeiten und sich aufeinander beziehen. Eine besondere Aufgabe haben die Gemeinden, da sie in der Lage sind soziale Netze vor Ort aufzubauen und zu stärken. Es gilt, die guten Initiativen und Beispiele zu sammeln und für andere als Anregung aufzubereiten.*

### Anhang: Vorschläge für Aktivitäten zum Thema Armut und Energiekrise

*Die Ideen für tätige soziale Unterstützung in den Gemeinden sind vielfältig. Hierzu gehören:*

*Aktivitäten von Kirche und Diakonie in der Gesellschaft:*

- Einberufung eines Runden Tisches Energiearmut*
- Kooperationen mit Mietervereinen, Verbraucherzentrale usw.*
- Gemeinsam auf Energieversorger / Stadtwerke zugehen, Verfahren zur Vermeidung von Gas- und Stromsperrern vereinbaren.*
- Zusammenarbeit mit Kommunen im Rahmen des Katastrophenschutzes*

*Beratungsangebote von Kirche und Diakonie stärken:*

- Viele Menschen werden verstärkt auf staatliche Unterstützung angewiesen sein. Beratungsangebote, wie z.B. die Allgemeine Sozialberatung in Kirche und Diakonie sollten daher aufrechterhalten, geschaffen oder erweitert werden.*
- Energieberatung und finanzielle Mittel für den Austausch energiesparender Leuchtmittel oder weißer Ware helfen den Haushalten und dem Klima.*

*Aktivitäten in den Kirchengemeinden:*

- Food-Sharing-Projekte und Give-Boxen fördern oder initiieren.*
- Beheizte Gemeinderäume als Begegnungsräume öffnen*
- Spenden sammeln für Akuthilfen*

*(Beschluss vom 11/12.11.2022)*

*Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) - federführend - und den Theologischen Ausschuss (I)*

## **7. Kirchenkreis Bonn**

I. Die Kreissynode Bonn nimmt mit Sorge wahr, dass Gewaltverbrechen gegen Lesben, Schwule, bisexuelle, trans\*, intergeschlechtliche, queere und asexuelle Menschen (LSBTIQA+/LGBTQIA+), die sich gegen die „sexuelle Orientierung“ der Betroffenen und/oder ihr „Geschlecht/Sexuelle Identität“ richten, zunehmen.

Laut Bundesinnenministerium wurden 2020 782 Straftaten von Hasskriminalität gegen LGBTQIA-Menschen registriert, darunter 144 Körperverletzungen. Im Jahr 2021 wurden für die gleichen Kriminalitätsfelder insgesamt 1041 Straftaten gemeldet, davon 221 Gewaltdelikte. (Zitiert nach Lesben- und Schwulenverband).

Die ausgewiesenen Straftaten in der Kriminalitätsstatistik lassen nur erahnen, wie viel Diskriminierung und Hass die Lebenswirklichkeit von LGBTQIA+-Menschen prägen und wie viel Gewalt ohne Eingang in die Kriminalitätsstatistik geschieht.

Der Tod des trans\*Manns Malte C am Rande des CSD Münster in diesem Jahr hat diese erschütternde Wirklichkeit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kreissynode Bonn verurteilt jegliche Gewalt gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechtes und ihrer sexuellen Identität!

Sie sieht allerdings auch, dass sich das Engagement der Kirche nicht im Hissen von Regenbogenfahnen am Kirchturm erschöpfen kann.

### **II. Daher bittet sie die Landessynode,**

- 1) sich ihrerseits gegen die Gewalt gegen LGBTQIA+- Menschen auszusprechen;
- 2) die Kirchenleitung zu beauftragen, einen Beratungsprozess in Gang zu setzen, der
  - a) zu theologischen Klärungen führt. Z.B.: Wie verhalten sich die Geschöpflichkeit des Menschen in all seiner Diversität, seine Gott-Ebenbildlichkeit und andere Aspekte biblischer Anthropologien zu dem Konstrukt einer binär und heteronormativ denkenden Schöpfungsordnung, wie sie in der Wirkungsgeschichte biblischer Texte, in kirchlicher Theologie, Frömmigkeitsgeschichte und religiös geprägten Kulturen dominant zu finden ist,
  - b) kirchenrechtlich relevante Themen in diesem Kontext identifiziert und zu Entscheidungen führt, die sowohl der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz als auch dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen neuen Selbstbestimmungsgesetzes sowie weiterer Rechtsnormen entsprechen,
  - c) Handlungsempfehlungen für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Werke und Einrichtungen entwickelt und kommuniziert,
  - d) in den Blick nimmt, wie in kirchlichem Bildungshandeln die relevanten Themen repräsentiert sind und dazu ggf. Standards entwickelt;



- e) sich der Frage annimmt, wie die Evangelische Kirche im Rheinland in ihrer öffentlichen Verantwortung zur gesellschaftlichen Akzeptanz und zum Abbau von Gewalt beitragen kann,
- f) die Aufarbeitung der Schuldgeschichte der eigenen Kirche mit in den Blick nimmt.

An diesem Prozess sollen LGBTQIA+-Menschen beteiligt werden.

III. Die Kreissynode beauftragt des Weiteren die „Arbeitsgruppe Diversität“, der Sommersynode 2023 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Sensibilität für die Diversität der Menschen in unserem Kirchenkreis gefördert werden kann.

(Beschluss vom 11./12.11.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **8. Kirchenkreis Dinslaken**

Die Kreissynode macht sich den Antrag des Fachausschusses für die Arbeit mit Migrant\*innen und Flüchtling\*innen zu eigen und bittet die Landessynode, diesen in ihre Beratungen aufzunehmen.

Antrag des Fachausschusses für die Arbeit mit Migrant\*innen und Flüchtling\*innen an die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Dinslaken im November 2022:

1. Die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland Anfang 2023 möge beschließen:

Der durch das Regime Putins erfolgte russische Angriffskrieg auf die Ukraine ist ein völkerrechtswidriges Verbrechen, das durch nichts zu rechtfertigen ist. Millionen Menschen, insbesondere alte Menschen, Frauen und Kinder, sind aus der Ukraine geflohen, auch in unser Land.

Die Landessynode begrüßt, dass die Europäische Union insbesondere durch Inkraftsetzung der Massenzustrom-Richtlinie (Richtlinie 2001/55/EG) reagiert hat und Deutschland mit offenen Grenzen, freier Wahl des Aufenthaltsortes, Unterbringung in Wohnungen statt in Sammellagern, Aufenthaltserlaubnissen ohne lange Asylverfahren, unmittelbarem Zugang zu Integrationskursen, Arbeitsmarkt, Studium und Schule.

Allerdings müssen wir eine immer stärkere Ungleichbehandlung zwischen den „einen“ und den „anderen“ Geflüchteten erkennen. Die „einen“ sind aus der Ukraine geflüchtete dortige Staatsangehörige; die „anderen“ sind Menschen, die aus anderen Regionen dieser Erde in Deutschland Schutz vor Krieg und Gewalt suchen sowie diejenigen Ukraine-Flüchtlinge, die eine andere Staatsangehörigkeit und keine Asylerkennung haben oder der Minderheit der Roma angehören.

Unter ihnen sind Menschen, die seit 1.9.2022 von Abschiebung bedroht sind. Dies muss verhindert werden!

Die Rede von den verschiedenen Rechtssystemen für Flüchtlinge aus der Ukraine und asylsuchende Menschen ist insofern irreführend, als dass viele der Asylsuchenden dieselben oder ähnliche Fluchtgründe haben.

Humanität gegenüber den „einen“, brutale Abschottungspolitik gegenüber den „anderen“ an den Außengrenzen. Das muss ein Ende haben!

Vor diesem Hintergrund fordern wir:

1.1. auf Bundesebene:

- Sichere und legale Zugangswege für Schutzsuchende durch Bundesaufnahme-Programme, insbesondere für Menschen aus Afghanistan: Ortskräfte, Richter\*innen, Staatsanwält\*innen, Journalist\*innen, Menschenrechtsverteidiger\*innen, verfolgte Frauen, sowie die Familienangehörigen dieser Gruppen und für nach Griechenland und Italien Geflüchtete.
- Schaffung von gesetzlichen Möglichkeiten für die direkte Aufnahme von Geflüchteten, die auf See gerettet wurden, in Kommunen, die sich zu „Sicheren Häfen“ erklärt haben.
- Recht auf Familienzusammenführung zu subsidiär geschützten Flüchtlingen.
- Rasche Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Bleiberechtsregelungen für integrierte und langjährig Geduldete. Dabei darf in Hinblick auf die Erteilung der Chancenaufenthaltserlaubnis die Klärung der Identität mit Passpflicht nicht zur Voraussetzung gemacht werden!
- Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Überführung der Asylsuchenden in das System des Sozialgesetzbuches II.
- Zumindest aber Überführung der Asylsuchenden in das System der Gesetzlichen Krankenversicherung über das Sozialgesetzbuch V, weil Gesundheit ein sehr verletzliches Gut ist.
- Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden (§§47 ff AsylG) mit dem Ziel, dass diese nach drei Monaten den Kommunen zugewiesen werden.
- Reduzierung des Arbeitsverbotes für Asylsuchende von neun auf drei Monate einschließlich für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnte Asylbewerber\*innen. Rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber\*innen, die geduldet werden, müssen vom ersten Tag des geduldeten Aufenthaltes eine Arbeit aufnehmen können; es sei denn, die Abschiebung steht untermittelbar bevor.
- Weitgehende Angleichung von Asylsuchenden beim Zugang zu Integrationskursen wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Koalitionsbeschluss) vorgesehen.
- darauf hinzuweisen, dass Fiktionsbescheinigungen für ein Jahr für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die dort keine Asylanerkennung, internationalen oder nationalen Schutz erhalten haben, erteilt werden.

## 1.2. auf Landesebene:

- Landesaufnahmeprogramme für Yesiden aus dem Irak, Menschen aus Afghanistan (siehe oben), sowie nach Griechenland und Italien Geflüchtete in Absprache mit dem Bund.
- Ausnutzung aller gesetzlichen Spielräume zur schnellen dezentralen Unterbringung von Asylsuchenden.
- Konsequenter Abschiebeschutz für Menschen, die eine Ausbildungsduldung erlangen können
- Keine Abschiebungen aus Krankenhäusern.
- Keine Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.
- Einführung der elektronischen Gesundheitskarte.
- Ausbau des Gesundheitssystems in Hinblick auf psychotherapeutische Leistungen für Geflüchtete.
- Ermöglichung von speziellen Wohnformen mit Schutzkonzepten für LSBTIQ Geflüchtete auf kommunaler Ebene.
- die Ausländerbehörden darauf hinzuweisen, dass Fiktionsbescheinigungen für ein Jahr für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die dort keine Asylanerkennung, internationalen oder nationalen Schutz erhalten haben, erteilt werden können.

(Beschluss vom 4./5.11.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)**

## **9. Kirchenkreis Duisburg**

Die Kreissynode beschließt folgenden Antrag an die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland zu richten:

Die Eingruppierung von KirchenmusikerInnen in den Landeskirchen wird aktuell überwiegend auf Grund von Befähigungsnachweisen, C-KirchenmusikerInnenprüfungen und akademischen Abschlüssen im Studienfach Kirchenmusik vorgenommen.

Dabei bleiben gleich- oder höherwertige, zum Teil inhaltlich übereinstimmende andere Studiengänge und Abschlüsse in musikalischen Fächern unberücksichtigt bzw. werden nur durch Antrag als Einzelfall entschieden. Das führt oftmals zu erheblichen Diskrepanzen in der Eingruppierung und führt dazu, dass Fachpersonal kaum oder nur bedingt eingestellt werden kann. Ohne Befähigungsnachweis oder C-Prüfung werden diese MusikerInnen mit akademischen Abschlüssen in die niedrigste Entgeltgruppe eingruppiert.

Die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland wird gebeten, hier Möglichkeiten des Quereinstiegs auszuweiten und die Anerkennung analoger staatlicher Abschlüsse im Fach Musik, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer kirchlichen Anerkennungsprüfung in Liturgik und Gesangbuchkunde, in den allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 1 zum BAT-KF)

einfließen zu lassen kann und dies nicht nur im Rahmen von Anträgen als Einzelfallentscheidung zu ermöglichen.

(Beschluss vom 11.6.2022)

*(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt III., lfd. Nr. 30)*

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **10. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel**

Die Synode beschließt die Resolution „Energiekrise und Armut“ und bittet den Kreissynodalvorstand, diese zu veröffentlichen und die darin enthaltenen Positionen in den Medien zu verbreiten.

Die Resolution ist auch ein Antrag an die Landessynode, mit der Bitte entsprechende Positionen zu beschließen und öffentlich zu vertreten.

*Text der Resolution: siehe Antrag der Kreissynode Bonn, lfd. Nr. 6*

(Beschluss vom 5.11.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) - federführend - und den Theologischen Ausschuss (I)**

## **11. Kirchenkreis Köln-Mitte**

Die Kreissynode Köln-Mitte bittet die Landessynode, Art. 134 KO wie folgt zu ergänzen:

Art. 134 Abs. 1 Satz 2:

"Jede Kreissynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 100.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Pfarrerin oder einen Pfarrer", solche mit mehr als 140.000 Mitgliedern zwei weitere Pfarrerinnen oder Pfarrer.

Art. 134 Abs. 2 Satz 2:

"Jede Kreissynode wählt zwei Mitglieder eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder, sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt haben, zu Abgeordneten in die Landessynode.

Kirchenkreise mit mehr als 80.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten, solche mit mehr als 120.000 Mitgliedern zwei weitere Abgeordnete und solche mit mehr als 160.000 Mitgliedern drei weitere Abgeordnete."

Sofern diese Regelungen nach der Neufassung der Kirchenordnung 2023 in anderen Kirchengesetzen geregelt werden, bitten wir dieses Anliegen entsprechend dort zu berücksichtigen.

(Beschluss vom 10.6.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend -, den Theologischen Ausschuss (I) und Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

## **12. Kirchenkreis Köln-Mitte**

Antrag an die Landeskirche/Kirchenleitung/Landessynode betr. Öffnungsklausel in der neuen KO bezüglich Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen:

Die Kreissynode Köln-Mitte bittet die landeskirchlichen Gremien unverzüglich in den Entwurf der bei der Landessynode 2023 zu beschließenden Kirchenordnung und/oder des geplanten Kirchenorganisationsgesetzes, eine Öffnungsklausel bezüglich der Zusammensetzung der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände in besonderen Fällen einzufügen, mit der Änderungen in Bezug auf die Zahl der Mitglieder ohne Kirchenordnungsänderung beschlossen werden können.

(Beschluss vom 10.6.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend -, den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)

## **13. Kirchenkreis Köln-Mitte**

Die Landessynode möge beschließen, das Kirchenorganisationsgesetz dahingehend zu verändern, dass auch Leitungspositionen (Superintendent\*innen/Assessor\*innen, Mitglieder der Kirchenleitung, Finanzkirchmeister\*innen, Presbyteriumsvorsitz etc.) im geteilten Amt besetzt werden können - analog zu geteilten Pfarrstellen. Die Möglichkeit des geteilten Amtes soll für alle Leitungsebenen sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt gegeben sein.

(Beschluss vom 12.11.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

Überweisung an die Kirchenleitung

## **14. Kirchenkreis Köln-Mitte**

Die Landessynode möge beschließen, das Kirchenorganisationsgesetz dahingehend zu verändern, dass die Leitung eines Kirchenkreises als Doppelspitze (Superintendent\*innen-Tandem) besetzt werden kann.

(Beschluss vom 12.11.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

Überweisung an die Kirchenleitung

## **15. Kirchenkreis Köln-Süd**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Süd beschließt folgenden Antrag an die Kirchenleitung und die Landessynode zur Ergänzung der Kirchenordnung hinsichtlich der Anzahl der Delegierten auf der Landessynode:

Die Kreissynode Köln-Süd bittet, Art. 134 KO wie folgt zu ergänzen:

Art. 134 Abs. 1 Satz 2:

"Jede Kreissynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 100.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Pfarrerin oder einen Pfarrer", solche mit mehr als 140.000 Mitgliedern zwei weitere Pfarrerinnen oder Pfarrer.

Art. 134 Abs. 2 Satz 2:

"Jede Kreissynode wählt zwei Mitglieder eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder, sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt haben, zu Abgeordneten in die Landessynode.

Kirchenkreise mit mehr als 80.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten, solche mit mehr als 120.000 Mitgliedern zwei weitere Abgeordnete und solche mit mehr als 160.000 Mitgliedern drei weitere Abgeordnete."

Sofern diese Regelungen nach der Neufassung der Kirchenordnung 2023 in anderen Kirchengesetzen geregelt werden, bitten wir dieses Anliegen entsprechend dort zu berücksichtigen.

(Beschluss vom 21.5.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend -, den Theologischen Ausschuss (I) und Innerkirchlichen Ausschuss (IV)**

## **16. Kirchenkreis Köln-Süd**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Süd beschließt folgenden Antrag an die Kirchenleitung und die Landessynode zur Öffnungsklausel in der neuen KO bezüglich der Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen:

Die Kreissynode Köln-Süd bittet die landeskirchlichen Gremien unverzüglich in den Entwurf der bei der Landessynode 2023 zu beschließenden Kirchenordnung eine Öffnungsklausel bezüglich der Zusammensetzung der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände in besonderen Fällen einzufügen, mit der Änderungen in Bezug auf die Zahl der Mitglieder ohne Kirchenordnungsänderung beschlossen werden können.

(Beschluss vom 21.5.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend -, den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI)**

## **17. Kirchenkreis Köln-Süd**

Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen, dass Prädikantinnen und Prädikanten bis drei Jahre nach ihrer Ordination ein erstes, bis fünf Jahre danach ein zweites Coaching durch zertifizierte Gottesdienst-Coaches verpflichtend absolvieren müssen. Diese Verpflichtung gilt für alle Prädikantinnen und Prädikanten, deren Zurüstung nach dem 01.09.2022 begonnen hat. Die Kosten trägt die Landeskirche.

Ferner ist allen Prädikantinnen und Prädikanten die Möglichkeit zu geben, auf freiwilliger Basis alle fünf Jahre ein Coaching in Anspruch zu nehmen. Die Kosten werden hälftig von der jeweiligen Ortsgemeinde und der Landeskirche übernommen.

(Beschluss vom 21.5.2022)

*(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt III., lfd. Nr. 28)*

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **18. Kirchenkreis Moers**

Um eine Öffnung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes, wie in § 2 des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt vorgesehen, auch tatsächlich für nicht ordinierte Mitarbeitende zu ermöglichen, beantragt die Kreissynode bei der Landessynode das Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt in § 1 Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass das Spektrum der beruflichen Voraussetzungen für Bewerbungen auf Stellen im Gemeindemanagement im Rahmen eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes um weitere berufliche Qualifikationen (z. B. Betriebswirtschaft, Kirchliche Verwaltung, Sozialmanagement und Jura) erweitert wird.

(Beschluss vom 11./12.11.2022)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **19. Kirchenkreis Niederberg**

Die Kreissynode beschließt: Die Landessynode wird gebeten, kurzfristige Regelungen zu unterstützen, um kirchlichen Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, Arbeitnehmer\*innen, deren Arbeitsverhältnisse dem BAT-KF unterliegen, Leistungen im Rahmen des steuerrechtlichen Freibetrags zu gewähren.

Die Kreissynode beschließt weiterhin: Die Landessynode wird gebeten, den Arbeitgebervertreter in der Arbeitsrechtsrechtlichen Kommission zu beauftragen, darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt, kirchlichen Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben,

Arbeitnehmer\*innen, deren Arbeitsverhältnisse dem BAT-KF unterliegen, Leistungen im Rahmen des steuerrechtlichen Freibetrags zu gewähren.

In der derzeitigen Situation (hohe Inflationsrate, Energiekrise) ist eine rasche Umsetzung erstrebenswert.

(Beschluss vom 5.11.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **20. Kirchenkreis Saar-West**

Die Synode des Kirchenkreises Saar-West befürwortet die Änderung der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Beflaggung der kirchlichen Gebäude.

Die Kreissynode richtet darüber hinaus den Antrag an die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) mit folgendem Inhalt:

„Die Kirchenleitung der EKiR wird gebeten eine Änderung des Lebensordnungsgesetzes, § 10, zu initiieren, um den angehörigen Gemeinden mehr Freiraum für die Beflaggung ihrer Kirchen und Gemeindehäuser zu ermöglichen. Die Beflaggungsverordnung der EKiR vom 18. November 1947 steht in Verbindung mit der Verordnung über Beflaggung kirchlicher Gebäude Artikel 8.11 der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Es sollen alle Fahnen ergänzend zur kirchlichen Fahne erlaubt werden, die keinen kommerziellen, diskriminierenden oder parteipolitischen Hintergrund haben. Dadurch soll den Gemeinden mehr Vielfalt und Freiraum zugesprochen werden, um Toleranz und Nächstenliebe, sowie christliche Symbole in die Welt zu tragen.

Es ist zu prüfen ob zuerst das Kirchenrecht der EKD geändert werden muss.

(Beschluss vom 12.11.2022)

*(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt I., lfd. Nr. 4)*

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **21. Kirchenkreis Saar-West**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-West beschließt bei der Landeskirche die Einrichtung eines zusätzlichen Kurses zur Prädikant\*innenausbildung für den Südrhein zu beantragen.

Der Kreissynodalvorstand wird diesbezüglich auch Kontakt mit den Nachbarkirchenkreisen aufnehmen und danach bei der Landeskirche entsprechend vorstellig werden.

(Beschluss vom 12.11.2022)



*(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt III., lfd. Nr. 28)*

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **22. Kirchenkreis Saar-West**

Die Synode des Kirchenkreises Saar-West sieht die Kindergottesdienstarbeit als elementaren Bestandteil gemeindlicher Arbeit, die zu fördern, zu erhalten und weiterzuentwickeln ist.

Sie richtet darüber hinaus einen Antrag an die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland folgenden Inhalts:

„Der Evangelische Kirchenkreis Saar-West sieht die Kindergottesdienstarbeit als elementaren Bestandteil gemeindlicher Arbeit, die zu fördern, zu erhalten und weiterzuentwickeln ist.

Vor diesem Ziel wird die Evangelische Kirche im Rheinland aufgefordert, zur Einschätzung und Zukunft des Arbeitsfeldes Kindergottesdienst Stellung zu beziehen.

Sollte diese Prüfung zum Ergebnis kommen, dass die Landeskirche die Einschätzung des Kirchenkreises Saar-West teilt, werden Kirchenleitung, zuständiges Dezernat sowie zuständiger landeskirchlicher Ausschuss in Verbindung mit dem Kindergottesdienstverband gebeten, ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, wie das Ziel erreicht und gesichert werden kann. Dieses Konzept sollte eine strategische Planung der personellen und finanziellen Ausstattung des Arbeitsgebiets sowie der Organisation, der Weiterentwicklung und des Qualitätsmanagements beinhalten.

Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere im Arbeitsfeld Kindergottesdienst flächendeckend standortnahe, niedrigschwellige Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche bewährt und notwendig sind.

(Beschluss vom 12.11.2022)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **23. Kirchenkreis An Sieg und Rhein**

Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen, dass Prädikantinnen und Prädikanten bis drei Jahre nach ihrer Ordination ein erstes, bis fünf Jahre danach ein zweites Coaching durch zertifizierte Gottesdienst-Coaches verpflichtend absolvieren müssen. Diese Verpflichtung soll für alle Prädikantinnen und Prädikanten gelten, deren Zurüstung nach dem 01.09.2022 begonnen hat. Ferner ist allen Prädikantinnen und Prädikanten die Möglichkeit zu geben, auf freiwilliger Basis alle fünf Jahre ein Coaching in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten werden hälftig von der jeweiligen Ortsgemeinde und der Landeskirche übernommen.

(Beschluss vom 11.6.2022)

*(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt III., lfd. Nr. 28)*

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **24. Kirchenkreis Simmern-Trarbach**

Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen, dass Prädikantinnen und Prädikanten bis drei Jahre nach ihrer Ordination ein erstes, bis fünf Jahre danach ein zweites Coaching durch zertifizierte Gottesdienst-Coaches verpflichtend absolvieren müssen. Diese Verpflichtung gilt für alle Prädikantinnen und Prädikanten, deren Zurüstung nach dem 01.09.2022 begonnen hat. Ferner ist allen Prädikantinnen und Prädikanten die Möglichkeit zu geben, auf freiwilliger Basis alle fünf Jahre ein Coaching in Anspruch zu nehmen. Die Kosten werden von der Landeskirche übernommen.

(Beschluss vom 1./2.7.2022)

*(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt III., lfd. Nr. 28)*

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **25. Kirchenkreis Wied**

Antrag der Kreissynode Wied an die Landessynode, die Datenbank „GMV Organisationsdatenbank“ im EKIR-Portal zukünftig zuverlässig weiterzuführen: Die Kreissynode Wied missbilligt das bisherige Angebot und die Handhabung der unzuverlässigen Datenbank „GMV Organisationsdatenbank“ im EKIR-Portal.

Die Kreissynode Wied bittet die Kirchenleitung, dringend dafür zu sorgen, dass alle Angaben, die das Gemeindeverzeichnis in Buchform enthielt, in Zukunft auch über eine zuverlässige und aktuelle Datenbank zugänglich gemacht werden.

(Beschluss vom 12.11.2022)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **26. Kirchenkreis Wuppertal**

Die Synode des Kirchenkreises Wuppertal stellt den Antrag an die Landessynode, das Erprobungsgesetz wie folgt zu vereinfachen und zu verstärken:

1. In § 2 entfällt die Formulierung "unter Beteiligung der für die inhaltliche Frage fachlich zuständigen Ständigen Synodalausschüsse".  
Es verbleibt die Regelung: "Die Kirchenleitung beschließt die Verordnung".
2. Es wird ein neuer § 1 ergänzt:  
"Vorrangiges Ziel des Erprobungsgesetzes ist die niederschwellige Ermöglichung der Erprobung von Veränderungen und des Experimentierens mit neuen Ideen im Sinne der Präambel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, die im gegenwärtigen kirchenrechtlichen Rahmen nicht umsetzbar sind."
3. In § 1 (ALT) bzw. § 2 (NEU) wird Absatz 4 gestrichen.  
Die bisherigen §§ 1 - 5 werden dadurch zu den §§ 2 -6.  
(Beschluss vom 11.6.2022)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend- und an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

zur Information:

**b) Anträge von Kreissynoden an frühere Landessynoden, zu denen im Rahmen anderer Drucksachen der 76. ordentlichen Landessynode 2023 Beschlussvorschläge gemacht werden**

- Antrag der **Kreissynode Solingen** auf Änderung von Art. 109 Abs. 2 KO (Beschluss Nr. 58 der LS 2018)  
*siehe **Drucksache 11** (Reform der Kirchenordnung)*
- Anträge der **Kreissynoden Dinslaken, Köln-Mitte, Solingen und Wied** betr. Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Pfarrdienst (Beschluss Nrn. 8.3, 8.4, 8.14, 8.20, 8.23 der LS 2022)  
*siehe **Drucksache 17** (Arbeitszeiten im Pfarrdienst)*
- Antrag der **Kreissynode Jülich** betr. Reisekostenrecht; hier: Wiedereinführung der Mitnahmeentschädigung (Beschluss Nr. 8.7 der LS 2022)  
*siehe **Drucksache 19** (Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts)*
- Antrag der **Kreissynode Köln-Nord** auf Änderung von Art. 134 KO betr. Zahl der Abgeordneten zur Landessynode (Beschluss Nr. 8.15 der LS 2022)  
*siehe **Drucksache 12** (Kirchenorganisationsgesetz)*